

RS Lvwg 2015/10/23 LVwG-050053/2/WEI

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.2015

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

23.10.2015

Norm

Art 132 Abs1 Z1 B-VG

§19 AVG

§13 VwGVG

§28 Abs1 VwGVG

1. B-VG Art. 132 heute
 2. B-VG Art. 132 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 4. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 5. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 6. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
 7. B-VG Art. 132 gültig von 25.12.1946 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 8. B-VG Art. 132 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 9. B-VG Art. 132 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. AVG § 19 heute
 2. AVG § 19 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 19 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 4. AVG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007
-
1. VwGVG § 13 heute
 2. VwGVG § 13 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 3. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 4. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 5. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
 6. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Anmerkung

Alle Entscheidungsvolltexte sowie das Ergebnis einer gegebenenfalls dazu ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidung sind auf der Homepage des Oö LVwG www.lvwg-ooe.gv.at abrufbar.

Rechtssatz

Mit der Einführung der Verwaltungsgerichte am 1. Jänner 2014 entfiel der Rechtsmittelausschluss des § 19 Abs 4 AVG idF vor der AVG-Novelle BGBl I Nr. 33/2013, zumal der verwaltungsbehördliche Instanzenzug grundsätzlich abgeschafft und vorgesehen wurde, dass eine Beschwerde direkt an das Verwaltungsgericht erhoben werden kann. Der rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Bescheidbeschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG kommt gemäß § 13 Abs 1 VwGVG die aufschiebende Wirkung zu. Um einen Ladungsbescheid mit vergleichbarer Wirkung wie vormals durch den Rechtsmittelausschluss nach § 19 Abs 4 AVG aF auszustatten, muss die Behörde nunmehr von der Möglichkeit nach § 13 Abs 2 VwGVG Gebrauch machen, die aufschiebende Wirkung mit Bescheid auszuschließen. Mit der Einführung der Verwaltungsgerichte am 1. Jänner 2014 entfiel der Rechtsmittelausschluss des Paragraph 19, Absatz 4, AVG in der Fassung vor der AVG-Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, zumal der verwaltungsbehördliche Instanzenzug grundsätzlich abgeschafft und vorgesehen wurde, dass eine Beschwerde direkt an das Verwaltungsgericht erhoben werden kann. Der rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Bescheidbeschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG kommt gemäß Paragraph 13, Absatz eins, VwGVG die aufschiebende Wirkung zu. Um einen Ladungsbescheid mit vergleichbarer Wirkung wie vormals durch den Rechtsmittelausschluss nach Paragraph 19, Absatz 4, AVG aF auszustatten, muss die Behörde nunmehr von der Möglichkeit nach Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG Gebrauch machen, die aufschiebende Wirkung mit Bescheid auszuschließen.

Hat die belangte Behörde die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen einen Ladungsbescheid nicht ausgeschlossen und einen Ladungstermin innerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist anberaumt, dann hindert die rechtzeitige Einbringung einer Bescheidbeschwerde, dass die Rechtswirkungen des Ladungsbescheides eintreten. Der Ladungstermin kann nicht wirksam werden. Durch den Suspensiveffekt der eingebrachten Beschwerde bleibt der Ladungsbefehl unverbindlich, was bedeutet, dass der Bf schon begrifflich nicht iSd § 19 Abs 2 und 3 AVG unbegründet (unentschuldigt) ausbleiben konnte. Selbst durch den nachträglichen Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides im Falle seiner Bestätigung durch das Verwaltungsgericht könnte der sachlich und zeitlich überholte Ladungstermin nicht rückwirkend wirksam und zu einer vollstreckbaren Verpflichtung werden, die einer Zwangsfolge zugänglich wäre. Der Bf ist schon durch die eingebrachte Beschwerde materiell klaglos gestellt und der Ladungsbescheid geht ins Leere. Hat die belangte Behörde die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen einen Ladungsbescheid nicht ausgeschlossen und einen Ladungstermin innerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist anberaumt, dann hindert die rechtzeitige Einbringung einer Bescheidbeschwerde, dass die Rechtswirkungen des Ladungsbescheides eintreten. Der Ladungstermin kann nicht wirksam werden. Durch den Suspensiveffekt der eingebrachten Beschwerde bleibt der Ladungsbefehl unverbindlich, was bedeutet, dass der Bf schon begrifflich nicht iSd Paragraph 19, Absatz 2 und 3 AVG unbegründet (unentschuldigt) ausbleiben konnte. Selbst durch den nachträglichen Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides im Falle seiner Bestätigung durch das Verwaltungsgericht könnte der sachlich und zeitlich überholte Ladungstermin nicht rückwirkend wirksam und zu einer vollstreckbaren Verpflichtung werden, die einer Zwangsfolge zugänglich wäre. Der Bf ist schon durch die eingebrachte Beschwerde materiell klaglos gestellt und der Ladungsbescheid geht ins Leere.

Damit liegt eine Situation vor, in der die Verhängung der angedrohten Sanktion nach Einbringung der Bescheidbeschwerde nicht mehr in Betracht kommt. Eine Sachentscheidung über die Beschwerde hätte nur mehr theoretische Bedeutung. Für die Rechtsposition des Bf macht es nämlich keinen Unterschied mehr, ob der Ladungsbescheid der Verwaltungsbehörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird. Eine Rechtsverletzungsmöglichkeit ist nicht ersichtlich, weshalb die Beschwerde gegenstandslos geworden ist.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs war eine Beschwerde im Fall der materiellen Klaglosstellung des Bf wegen Wegfalls der Rechtsverletzungsmöglichkeit (Beschwer) als gegenstandslos geworden anzusehen und das Verfahren in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs 1 VwGG einzustellen. Eine vergleichbare Regelung sieht das VwGVG nicht vor. § 28 Abs 1 VwGVG kennt zwar die Möglichkeit der Verfahrensbeendigung durch Zurückweisung oder Einstellung, regelt diese Fälle jedoch nicht, sondern setzt die Gründe für derartige verfahrensbeendende Beschlüsse nach § 28 Abs 1 iVm § 31 Abs 1 VwGVG offenbar voraus. Im Sinne des bisher anerkannten verfahrensrechtlichen Verständnisses wird mit Zurückweisung vorzugehen sein, wenn Prozessvoraussetzungen von vornherein fehlen,

während die Einstellung in Betracht kommt, wenn die Beschwer durch Klaglosstellung nach Beschwerdeeinbringung entfällt. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs war eine Beschwerde im Fall der materiellen Klaglosstellung des Bf wegen Wegfalls der Rechtsverletzungsmöglichkeit (Beschwer) als gegenstandslos geworden anzusehen und das Verfahren in sinngemäßer Anwendung des Paragraph 33, Absatz eins, VwGG einzustellen. Eine vergleichbare Regelung sieht das VwGGV nicht vor. Paragraph 28, Absatz eins, VwGGV kennt zwar die Möglichkeit der Verfahrensbeendigung durch Zurückweisung oder Einstellung, regelt diese Fälle jedoch nicht, sondern setzt die Gründe für derartige verfahrensbeendende Beschlüsse nach Paragraph 28, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 31, Absatz eins, VwGGV offenbar voraus. Im Sinne des bisher anerkannten verfahrensrechtlichen Verständnisses wird mit Zurückweisung vorzugehen sein, wenn Prozessvoraussetzungen von vornherein fehlen, während die Einstellung in Betracht kommt, wenn die Beschwer durch Klaglosstellung nach Beschwerdeeinbringung entfällt.

Schlagworte

Ladungsbescheid; aufschiebende Wirkung; Beschwer, fehlende; Zurückweisung; Klaglosstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGOB:2015:LVwG.050053.2.WEI

Zuletzt aktualisiert am

26.11.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich LVwG Oberösterreich, <http://www.lvwg-ooe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at